

Gemeinderat der Gemeinde Horw  
Gemeindehaus  
6048 Horw

*Per E-Mail übermittelt*

## Rückmeldung zur Vision Seefeld

Horw, 17. 09. 2020

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Vorstellung des siegreichen Projekts und die damit gebotene Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

### **1. Positive Bewertung**

Wir anerkennen, dass das Siegerprojekt wertvolle Elemente enthält, die wir begrüßen.

Wir begrüßen insbesondere

- den hindernisfreien Anschluss des Seerosenwegs ans Wegenetz des Seefelds diesseits der Bahn,
- die geplante Renaturierung des Ufers vor dem Areal der Sand und Kies AG,
- den vergrößerten und besser erlebbaren Amphibienteich,
- die Vernetzung des Naturschutzgebiets mit Feuchtwiesen in seinem Umland,
- die eingestreuten öffentlich nutzbaren Spielwiesen und Aufenthaltsplätze,
- die Vergrößerung des für das Seebad verfügbaren Geländes,
- die Absicht, der Bevölkerung das Seebadufer ganzjährig zugänglich zu machen und
- die Idee zur Realisierung eines «Vereinshauses».

In Unkenntnis des Wortlauts der Wettbewerbsausschreibung messen wir die übrigen Qualitäten des Siegerprojekts an Ihren, im Bericht zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren (s. Beilage) beschriebenen Absichten.

## 2. Freizeitzentrum

Der Plan zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) 2040 der Gemeinde Horw enthält im Seebereich ein Freizeitzentrum. Die hellgrüne Planfarbe dazu erfasst auch den Uferbereich des Areals Sand und Kies. Dies lässt uns befürchten, dass die Regeln zum Freizeitzentrum auch dafür gelten sollen. Damit wird die bereits kritisierte und zurückgezogene Absicht, dort eine «Marina» zu errichten, wieder aufgegriffen. Unklar bleibt, was das Siegerprojekt dazu sagt. Im Zweifelsfall dürfte aber das REK wegleitend sein: Der Bericht zum räumlichen Entwicklungskonzept vom 18. Mai 2020 erläutert den Plan auf S. 38 wie folgt:

### **Freizeitzentrum**

Teil des Seeufers ist auch ein Freizeitzentrum. Hier konzentrieren sich Freizeitnutzungen wie Badeanlage, Sportplätze oder Campingplatz. Der Raum bietet Platz für Freizeitveranstaltungen und wird bewusst bespielt. Freizeitzentren beinhalten auch kleine Anlagen mit besonderer Freizeitinfrastruktur (z.B. kleinere Sport- und Badeanlagen).

Wir teilen dazu die Ansicht des Quartiervereins Winkel, der in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2020 zu Ziffer 3.4.4 Seeverlad (Sand und Kies AG) / Seefeld u. a. ausführt:

*«Auf dem Plan ist in diesem Gebiet ein «Freizeitzentrum» eingezeichnet. Es stellt sich die Frage, was damit genau gemeint ist. Aus unserer Erfahrung sind solche Anlagen sehr oft mit enormen Lärmbelästigungen für die Anwohner und das unmittelbar danebengelegene Naturschutzgebiet (mit seiner z. T. bedrohten Fauna) verbunden... Wir möchten daher nicht, dass hier nun noch ein weiteres «Eventlokal» im Aussenraum entsteht.*

*Dass dieser Raum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und mit einem Teil des Gebiets auch die nötige Pufferzone zum Naturschutzgebiet geschaffen wird, begrüßen wir sehr. Wir sind aber der Auffassung, dass sich Wohngebiet und Partymeile nicht gut vertragen und zu ständigen Konflikten und auf allen Seiten zu Frustrationen führen.»*

Aus Sicht des Naturschutzes bemängeln wir insbesondere die zu befürchtende Störung der Tiere in den angrenzenden Schilfgebieten durch eine zusätzliche Lichtverschmutzung. Wir bitten Sie daher, das Freizeitzentrum auf das Gebiet des Seebads zu beschränken und den Uferbereich des heutigen Sand- und Kies-Areals davon zu entlasten.

## 3. Wegenetz

Die Grundlage für die Beurteilung der Vorschläge des Siegerprojekts zum Wegenetz sind die folgenden:

1. Die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw vom 23.04.1996

*§ 7 Verbot von Bauten und Anlagen*

*Im geschützten Gebiet ist es verboten, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck wesentlich zu ändern.*

2. Stellungnahme des Gemeinderats im Bericht des Gemeinderates zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren Luzern Süd / Horw See – Vertiefungsgebiet III Vernehmlassung vom 16. August bis 30. September 2017 auf die Forderungen der Mitwirkenden (s. Seite 5/13).

*«Für eine nachhaltige Freiraumplanung ist die angemessene Beachtung des Natur- und Umweltschutzes massgeblich. Die rechtlichen Grundlagen sind Ausgangsbasis. Sie bilden den Rahmen und beschränken die Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der weiteren Planung. Das Naturschutzgebiet ist sehr wertvoll. Wir stellen fest, dass eine Mehrheit der Mitwirkenden dem Schutz einen sehr hohen Stellenwert beimisst und sich in der Interessenabwägung zwischen Siedlung-Freiraumnutzung und Schutzansprüchen klar zugunsten des Naturschutzes aussprechen. Dementsprechend haben wir das Leitbild überarbeitet und **werden von der Prüfung weiterer Weganlagen durch oder angrenzend an das Ried absehen.**»*

Im Widerspruch zur Verordnung des Regierungsrats und zur Absicht des Gemeinderates sieht das Siegerprojekt auf dem Areal des Naturschutzgebiets einen neuen Fuss- und Veloweg über den Steinibach zum Rankried vor.

Dieser öffentliche Weg, der den Wegbenützern keinen zusätzlichen Naturerlebniswert bietet, würde die Privatsphäre und Wohnqualität der am betroffenen Riedrand wohnenden Anwohner vermindern und die zu erwartenden Hunde würden die Natur erheblich stören. In Anbetracht dieser Überlegungen regen wir an, auf seine Realisierung zu verzichten, zumal er im Regelwerk LuzernSüd (Karte zu K 1.1) nicht vorgesehen ist und ein diesbezügliches Baugesuch nach § 3 Abs. 1a , 1c, § 4 Abs. und § 7 (Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw) nicht bewilligungsfähig wäre.

Im Weiteren sieht die Vision vor, den bestehenden Steg vom Amphibientümpel durchs Ried bis zur Mündung des Steinibachs beizubehalten und an dessen Mündung in den See eine Aussichtsplattform zu errichten. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Leitbild Luzern Süd Horw See VG III vom 10.09.2017 (siehe Beilage) ausführlich begründet, ersuchen wir Sie, bei der weiteren Überarbeitung des Projekts diesen, die Riedfauna störenden Weg als Zugang zu einer unnötigen Aussichtsplattform aufzuheben. Eine erhöhte Plattform an diesem Standort erachten wir als unnötig, weil die Planer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die obere Plattform der Tribüne Aussicht aufs Ried bietet und die Aussicht auf die Horwerbucht entlang des Seerosenwegs und der Seestrasse über eine Distanz von mehreren

Kilometern beinahe uneingeschränkt möglich ist. Ein Gesuch zum Bau dieser unnötigen Plattform wäre nach § 7 der genannten Verordnung auch nicht bewilligungsfähig. Sollte aber wider Erwarten ein ausgewiesenes Bedürfnis für eine zusätzliche Riedbeobachtungsstelle bestehen, so regen wir an, diese im Bereich des Kindergartens Rankried in der Bauzone zu realisieren.

### **3. Nutzung des Campingplatzareals**

Dazu hat der Gemeinderat folgende Vorgaben gemacht:

*Der Campingplatz soll künftig als offene und frei beispielbare extensive Allmend geplant werden. Dies gilt als Puffer zwischen den intensiv genutzten Sportplätzen und dem naturbelassenen Steinibachried (Mitwirkungsbericht Seite 8).*

Das Siegerprojekt sieht vor, den bestehenden Naturrasenfussballplatz durch ein neues um 90° gedrehtes Naturrasenspielfeld zu ersetzen. Damit beansprucht der Vereinssport – im Widerspruch zu Ihrer Absicht – einen Teil des Campingareals und verletzt damit die Planungsvorgaben des Gemeinderates.

Im verbleibenden Teil des Campingareals ermöglicht der Plan aber in begrüssenswerter Weise die Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet und den intensiv genutzten Sportplätzen. Damit erfüllen Sie – teilweise – Ihren Auftrag, das Naturschutzgebiet mit seinem Umland zu vernetzen (BZR Art. 25 Abs. 4).

Sie werden aber zusätzlich auch noch den Nachweis erbringen müssen, dass der Bau des neuen Fussballfeldes in der Riedschutzzone – egal ob Natur- oder Kunstrasen – nicht gegen die Absätze 1 bis 3 von Art. 25 BZR (nachteilige Einflüsse des an das Ried angrenzenden Gebietes) und § 5 der Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds (Veränderungen des Wasser- und des Stoffhaushalts) verstösst.

In Anbetracht des beschränkt verfügbaren Raums und der vielfältig zu befriedigenden Ansprüche regen wir an, für das Vereinshaus einen anderen Standort, z. B. in grösserer Nähe zum Zentrum oder im Autobahnpark zu suchen um damit im Seefeld zusätzlichen Raum zur Befriedigung von standortgebundenen Bedürfnissen zu gewinnen.

### **4. Anträge**

Zusammenfassend und ergänzend stellen wir die folgenden Anträge:

1. Vom Bau des geplanten neuen Fuss- und Velowegs Steinibach – Rankried in der Naturschutzzone sei abzusehen.
2. Der bestehende Fussgängersteg zwischen Amphibienweiher und der Steinibachmündung sei aufzuheben.

3. Auf den Bau einer Aussichtsplattform an der Steinibachmündung in den See sei zu verzichten.
4. Es sei im Rahmen einer UVP der Nachweis zu erbringen, dass die Errichtung und der Betrieb des geplanten Fussballfelds nicht gegen die Bestimmungen von Art. 25 BZR verstossen.
5. Für ein «Vereinshaus» sei ausserhalb des Seefeldareals ein alternativer Standort zu finden.
6. Lärmbelästigung der Anwohner und Störung des Naturschutzgebiets durch Lichtverschmutzung seien durch technische Massnahmen und den Erlass eines Reglements so weit als möglich zu verhindern.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident

Beilagen:

- Bericht des Gemeinderats zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren
- Stellungnahme des Vereins PHH zum Leitbild Luzern Süd Horw See VG III